



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 20. Oktober 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserstraße 16 - 18, Saal: 18-270 (Neubau), versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach Blatt 23499, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 30,14/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Offenbach	12	50/24	Gebäude- und Freifläche, Lauterbornweg 60,62, Dietzenbacher Straße 121, 123	1985

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller im Haus 1 -Nr. 9 des Aufteilungsplans, zugehörig ist das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Abstellplatz in der Sammelgarage "SNR PKW 9"

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.07.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 256.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

Wohnung im 1. OG eines dreigeschossigen Mehrfamilienhauses

Wohnung besteht aus 1 Wohn-/Esszimmer, 1 Küche, 1 Diele, 1 Bad/WC, 1 Gäste-WC, 1 Balkon, 1 Kellerraum, 1 Abstellraum, 1 Schlafzimmer

Sondernutzungsrecht der Wohnung an PKW-Abstellplatz

Wohn-/Nutzfläche ca. 65,58m²

Baujahr ca. 1994

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **080173601141**.

Sander
Rechtspflegerin